



Einstein-Gymnasium Kehl

Teilnahme am Religionsunterricht

Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2000 (K.u.U. 2001 S. 16) - Auszüge

„1.1 Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 **Grundgesetz**, Artikel 18 **Landesverfassung** und **§ 96 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)** an allen öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet.

1.3 Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen, aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler selbst zu. Gemäß § 5 Satz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (**RKEG**) vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 939) ist ein Schüler religionsmündig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat ein Schüler das 12. Lebensjahr vollendet, darf er gemäß § 5 Satz 2 **RKEG** nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen und damit auch nicht von seinen Erziehungsberechtigten gegen seinen Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden.

Abmeldung

Das Verfahren über die Abmeldung vom Religionsunterricht richtet sich nach **§ 100 SchG**. Ergänzend gilt Folgendes:

2.1 Die (schriftliche) **Abmeldeerklärung** für einen nicht religionsmündigen Schüler ist von demjenigen zu unterzeichnen, dem das **Sorgerecht für den Schüler** zusteht. Die Abmeldeerklärung muss daher in der Regel von **beiden Elternteilen unterzeichnet sein**.

2.3 Die (schriftliche) **Abmeldeerklärung** eines religionsmündigen Schülers ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden. Eine Überprüfung der angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe ist nicht statthaft.

2.4 Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss spätestens **zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts** des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll.

gez. D. Spinner, stv. Schulleiter

Kehl, 26.01.2012